

VII. Wahlhandlung

§33

Die Wahllokale sind am Wahltag von 07.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Die Wahlkommission der Republik ist berechtigt, davon abweichende Regelungen zu treffen.

§34

(1) Die Wahlhandlung wird vom Wahlvorstand geleitet.

(2) Vor Beginn der Wahlhandlung verpflichtet der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Mitglieder des Wahlvorstandes durch Handschlag. Ist der Wahlvorstand bei Beginn der Wahlhandlung nicht beschlußfähig, ernennt der Vorsitzende die dafür erforderlichen Mitglieder aus anwesenden Wählern.

(3) Vor Beginn der Stimmabgabe hat sich der Vorsitzende des Wahlvorstandes in Gegenwart von Wählern davon zu überzeugen, daß die Wahlurnen leer sind. Die Wahlurnen sind zu versiegeln und dürfen bis zum Abschluß der Stimmabgabe nicht geöffnet werden.

(4) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes und der Schriftführer dürfen sich nicht gleichzeitig außerhalb des Wahllokales aufhalten. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden des Wahlvorstandes nimmt sein Stellvertreter dessen Aufgaben wahr.

§35

(1) Der Wahlberechtigte erhält die Stimmzettel, nachdem er sich durch Vorlage des Personaldokumentes zur Person ausgewiesen hat.

(2) Inhaber von Wahlscheinen erhalten die Stimmzettel nach Vorlage des Personaldokumentes und Abgabe des Wahlscheines.

(3) Zur Stimmabgabe berechtigen nur die vom Wahlvorstand ausgehändigten Stimmzettel.

(4) Der Wähler bereitet den Stimmzettel zur Stimmabgabe vor. Er hat das Recht, eine Wahlkabine zu benutzen. In der Wahlkabine darf sich gleichzeitig nur ein Wähler aufhalten.

(5) Jeder Wähler kann auf dem Stimmzettel Änderungen vornehmen.

(6) Die Stimmabgabe erfolgt durch Einwerfen des Stimmzettels in die Wahlurne.

(7) Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, können sich bei der Wahlhandlung der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§36

(1) Zutritt zum Wahllokal hat jeder Bürger.